

Förderprogramm für steckerfertige Solaranlagen (sog. Balkon-Kraftwerke)



Förderrichtlinie der Stadt Aalen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im privaten Wohnbereich (Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik am 09.11.2023). Gültigkeit ab 01.01.2024.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aalen (natürliche Personen i.S.d. §§ 1 ff. BGB).

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Anschaffung einer steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkon-Kraftwerke). Nicht gefördert werden Kosten für die Installation einer solchen Anlage durch eine elektrotechnische Fachkraft oder bauliche Maßnahmen im Zuge der Installation einer solchen Anlage.

3. Fördersätze, Umfang, Beginn und Ende des Förderprogramms

Die Förderung beträgt pauschal 75 € pro Anlage. Es werden 250 Anlagen pro Jahr über einen Zeitraum von vier Jahren gefördert. Das Förderprogramm beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2027. Anlagen, deren Rechnungsnachweis auf ein Kaufdatum vor Beginn des Förderprogramms datiert ist, sind nicht förderfähig.

4. Antragsstellung

Die Antragsstellung muss unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsformulars erfolgen. Es wird hierfür auf der Homepage der Stadt Aalen eine digitale Antragsstellung ermöglicht, welche vorwiegend genutzt werden soll. An selber Stelle wird für Sonderfälle, zum Beispiel aus Gründen der Barrierefreiheit, ein Kontakt zum bearbeitenden Sachbearbeiter/zur bearbeitenden Sachbearbeiterin hinterlegt, welche(r) die Antragsstellung begleiten kann. Die Antragsstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Kauf der Anlage erfolgen.

5. Rechtsanspruch

Die Fördermittel sind eine Freiwilligkeitsleistung der Stadtverwaltung Aalen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Einholung der Genehmigung für etwaige notwendige bauliche Änderungen an der Miet-/Pachtsache liegt dabei in der Verantwortung der Mieter*in/der Pächter*in. Eine Antragsstellung kann nur einmal pro Bürger*in und nur einmal pro Wohneinheit erfolgen.

6. Einzureichende Unterlagen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis über die Eintragung der Anlage in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
2. Rechnungsnachweis über den Kauf der Anlage.
3. Foto der installierten Anlage im Betrieb an der in Punkt 1 genannten Liegenschaft.
4. Zustimmung zu den FAQs der Stadtwerke Aalen GmbH über Installation und Betrieb von steckerfertigen Solaranlagen.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen haben alle anzuwendenden technischen Normen (zum Beispiel: maximal zulässige Anlagenleistung, technische Sicherheitsvorschriften,...) für fest installierte Stromerzeugungsgeräte zu erfüllen. Hierfür und generell für den Erwerb eines sicheren Produkts ist in Eigenverantwortung durch den Antragssteller/die Antragsstellerin Sorge zu tragen.

7. Bewilligung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.